



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Heiko Müller

GZ: (OB) 20 5

Datum: 18. OKT. 2021

Vergütung Verwaltungsrat der Ostsächsischen Sparkasse Dresden
AF1774/21

Sehr geehrter Herr Müller,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil sie keine einzelne Angelegenheit und keine Angelegenheit der Gemeinde im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Vorgang oder Ereignis und damit „ins Blaue hinein“ auf einen allgemeinen Gesamtüberblick über „die jährliche Vergütung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Ostsächsischen Sparkasse“ gerichtet. Die hinterfragte Konstellation erfüllt nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Ferner müsse der Sachverhalt „überschaubar“ sein. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

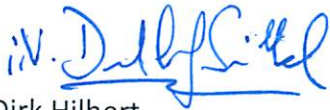
Ferner fallen Festsetzung und Auszahlung der mit Ihrer Frage wohl gemeinten jährlichen Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Verwaltungsrats nicht in die Zuständigkeit der Stadt, sondern der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Ostsächsischen Sparkasse. Nach §§ 8 Abs. 2 Nr. 8, 14 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe bestimmt der Verwaltungsrat selbst im Rahmen der hierzu von der Sparkassenaufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien über die Höhe der Aufwandsentschädigung seiner Mitglieder und sind die Mitglieder des Verwaltungsrats bei ihren Entscheidungen nicht an Weisungen gebunden.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Wie hoch ist die jährliche Vergütung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Ostsächsischen Sparkasse Dresden?“

Wie aus dem beim Unternehmensregister veröffentlichten Jahresabschluss 2020 der Ostsächsischen Sparkasse Dresden zu entnehmen ist, beliefen sich die Gesamtbezüge der Mitglieder des Verwaltungsrates im Geschäftsjahr 2020 auf 126 TEuro. Insgesamt hat der Verwaltungsrat einschließlich der Beschäftigtenvertretung 18 Mitglieder.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister